

Bekanntgabe einer öffentlichen Sitzung

Am **Mittwoch, 25.01.2017, um 17:00 Uhr**
findet im **Rathaus, Sitzungssaal,**

eine **01. Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses**

mit folgender Tagesordnung statt:

1. Neubau eines Rinderstalles mit Güllebehälter auf dem Grundstück Flur-Nr. 161 Gemarkung Segringen
2. Errichtung eines Bullenmaststalles Flur-Nr. 120 Gemarkung Waldeck
3. Bauvoranfrage für ein Wohnhaus auf Flurstück 155, Gemarkung Esbach

Verschiedenes

Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 18.01.2017

Christoph Hammer
Oberbürgermeister



Sitzungsvorlage

Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich

am

25.01.2017

Vorlagen-Nr.:

3/001/2017

Berichtersteller:

Betreff:

Neubau eines Rinderstalles mit Güllebehälter auf dem Grundstück
Flur-Nr. 161 Gemarkung Segringen

Sachverhaltsdarstellung:

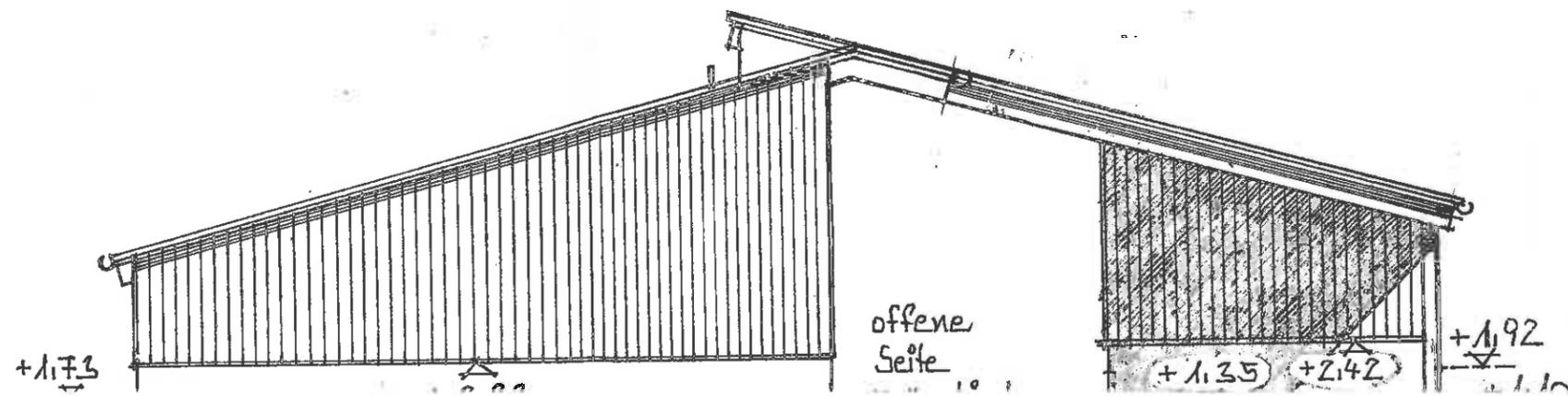
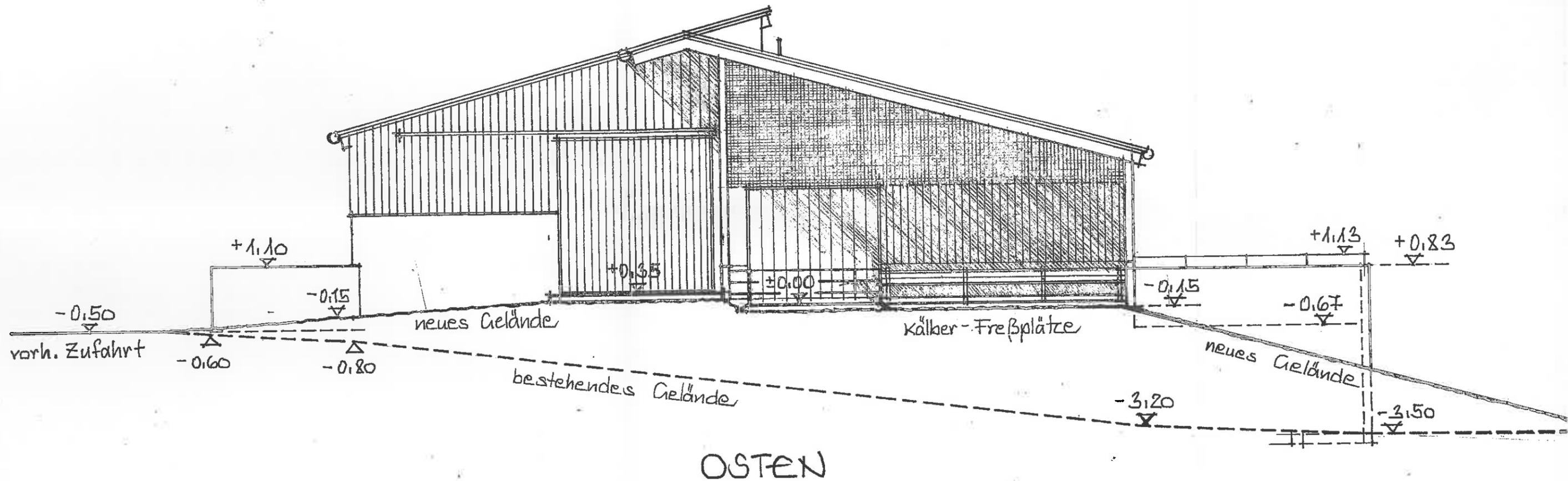
Der Antragsteller plant den Neubau eines Stalles für Rinder, Mutterkühe und Kälber mit den Ausmaßen von ca. 36 m x 30 m auf dem o.g. Grundstück. Der Stallbau, der über ein 15 Grad steiles Pultdach verfügt, erreicht eine maximale Höhe von knapp 7 m.

Der Standort des Stalles liegt im Wasserschutzgebiet (Reichertsmühle), teilweise sogar in der Schutzzone II. Bereits im Vorfeld gab es ein umfangreiches Beteiligungsverfahren, in welchem sich die Stadtwerke, das Landratsamt, das Wasserwirtschaftsamt und ein Institut für Hydrogeologie entsprechend äußerten. Eine Ausnahme von der Schutzverordnung könne demnach erlassen werden, wenn kein Schmutzwasser in die Schutzzone II gelangt, sondern durch die Güllegrube, die sich in der Zone III befindet, aufgefangen wird. Eine nochmalige Beteiligung der Fachbehörden ist erfolgt. Auch der naturschutzrechtliche Ausgleich muss nachgewiesen werden. Ansonsten handelt es sich bei der Baumaßnahme um ein privilegiertes Bauvorhaben, welches im Außenbereich verwirklicht werden kann, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Anlagen: Ansichten

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Baumaßnahme besteht Einverständnis, wenn die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange zustimmen.





Sitzungsvorlage

am

Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich

25.01.2017

Vorlagen-Nr.:

3/002/2017

Berichterstatter:

Koller, Peter

Betreff:

Errichtung eines Bullenmaststalles Flur-Nr. 120 Gemarkung
Waldeck

Sachverhaltsdarstellung:

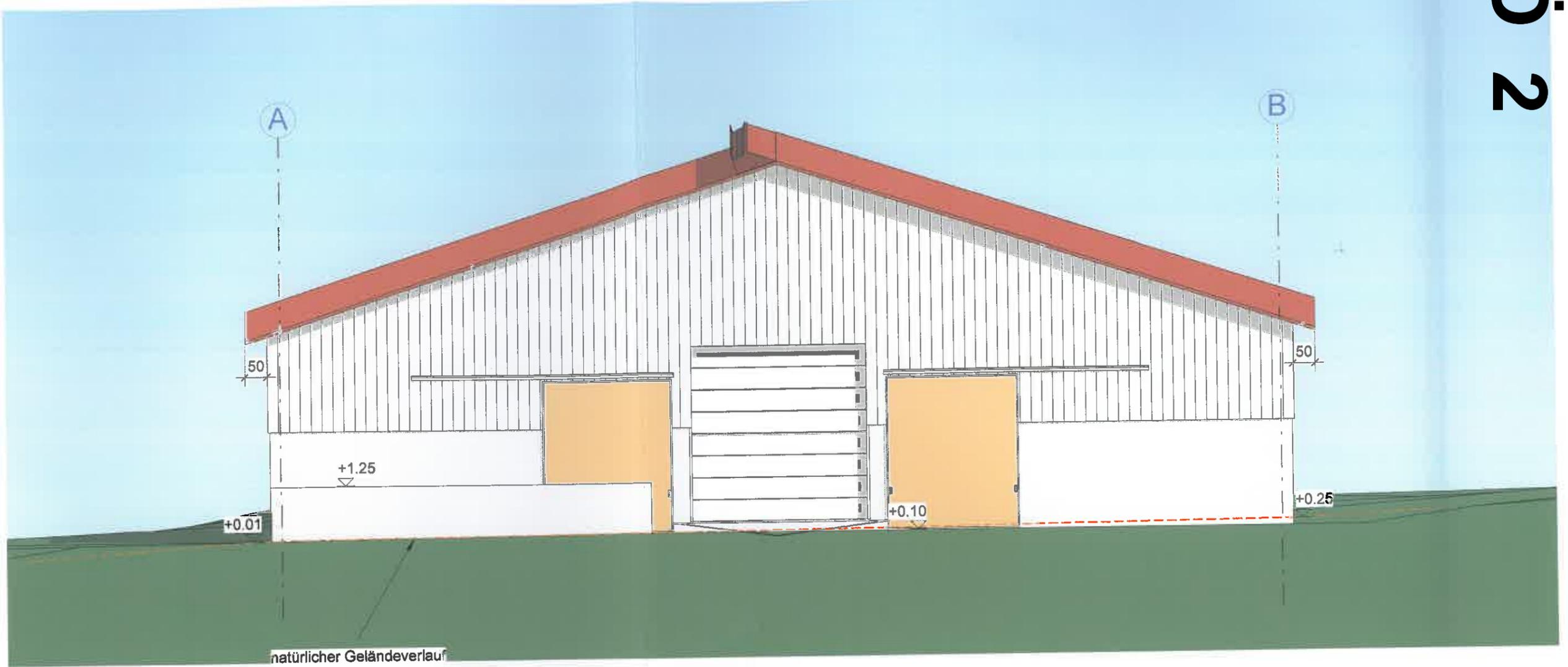
Der Antragsteller plant die Errichtung eines Bullenmaststalles mit den Ausmaßen von ca. 66,5 m x 23,5 m benachbart zu den bereits vorhandenen Stallanlagen auf dem o.g. Grundstück. Der Stall hat eine Traufhöhe von etwas über 5m und erhält ein 18 Grad Satteldach. Bei dem Neubau handelt es sich um eine privilegierte Baumaßnahme i.S.v. § 35 Abs. 1 BauGB. Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange werden aktuell gehört. Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist nachzuweisen. Die Mistbeseitigung wird über die bestehende Biogasanlage abgewickelt.

Anlagen: Ansicht

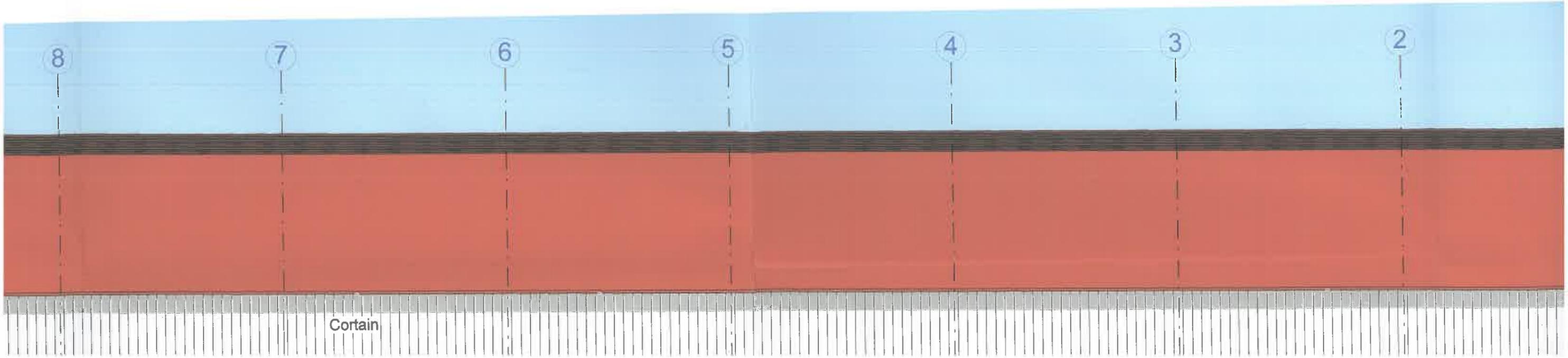
Haushaltsrechtliche Vermerke:

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Baumaßnahme besteht vorbehaltlich der Zustimmung der Träger öffentlicher Belange Einverständnis.



WEST - ANSICHT





Sitzungsvorlage

Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich

am

25.01.2017

Vorlagen-Nr.:

3/004/2017

Berichterstatter:

Göttler, Holger

Betreff:

Bauvoranfrage für ein Wohnhaus auf Flurstück 155, Gemarkung Esbach

Sachverhaltsdarstellung:

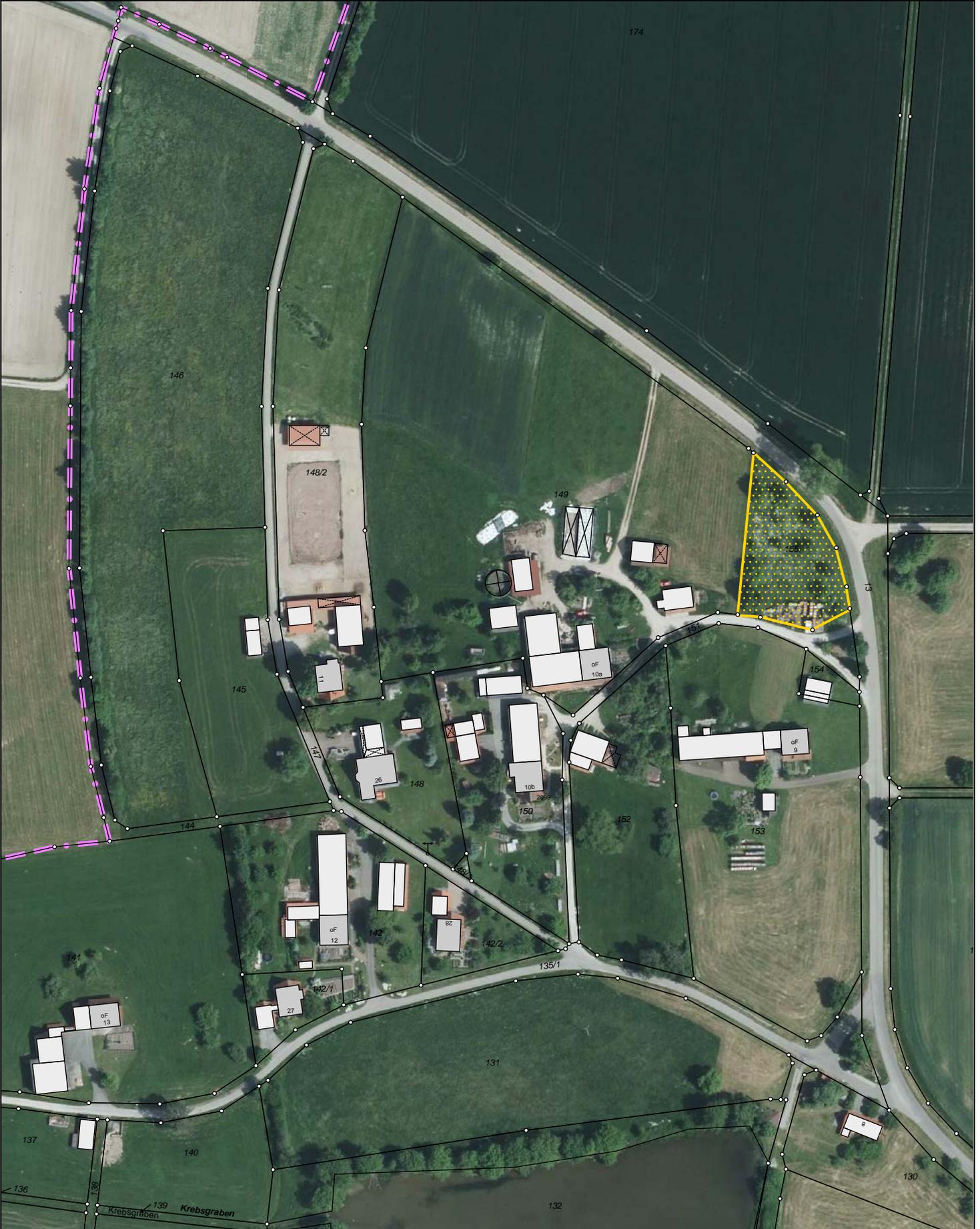
Für eine gleichlautende Anfrage auf diesem Grundstück gab es bereits 1991 eine positive Entscheidung des Bauausschusses, 1998 hat die Stadt diese Entscheidung noch einmal bestätigt. Aktuell liegt für dieses Grundstück die Anfrage nach der Bebaubarkeit mit einem Einfamilienhaus mit Doppelgarage vor; die Dachform soll aller Wahrscheinlichkeit nach ein versetztes Pulldach werden.“

Aus der Sicht der Verwaltung sollten die Baukörper im Süden des Grundstücks erfolgen; von hier sollte auch die Zufahrt sein (nicht von der GV-Straße her).

Wenn die Baumaßnahme zur Umsetzung kommt, muss eine Vereinbarung geschlossen werden, damit sämtliche Kosten der Erschließung (Abwasser, Wasser, Strom, Telekommunikation) nicht von der Stadt sondern von der Bauherrschaft übernommen werden.

Anlage: Lageplan mit Kennzeichnung des Flurstücks

Vorschlag zum Beschluss:



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des VA. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug.
Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



Maßstab = 1 : 2000